

Anlage 4

Verteidigung der Nationen/Landmannschaften durch die Studenten der Universität Rostock

1642 November 18

Universitätsarchiv Rostock 1.02.0 R I A 12, Fol. 57-60

Transkription Kersten Krüger

Alle Studenten an Rektor wegen der Nationen

Magnifico dno. rectori so denn auch denn wohl ehrwürdigen ehrenvesten großachtbaren undt hochgelahrten sämbtlichen herrn assessorn des löblichen concilii academici in Rostock, unsern allerseitß großgünstigen undt hochgeachteten herrren 18. Nove[m]b[er] 1642.

Magnifice Domine Rector, wohl ehrwürdige, großachtbare und hochgelahrte herren assessores des löblichen concilii academici in Rostock, großgünstige hoch gebietende herren etc. Euer Magnificentz und herrligk[eit] können wir sämbtlich itzo anwesende studiosi hiesiger universität Rostock, notgedrungenere weise, mit großen schmerzen undt bestürzung unsers gemüths hiermit nicht furenthalten, daß, nachdem wir am vergangenen Sonntag am schwarzen brete durch ein öffentliches programma des nationalwesens halber sehr hart gestraffet undt über die maßen außgemachtet und gescholten worden, wir dann wohl einer solchen scharffen procedur unß in effectu nicht vermuthet hetten, jedennoch aber, ehe undt bevor wir alle zusammen hierüber gehöret worden, der kirchen censur untergeben, undt vor publication des gebotes, von dem beichtstuhl und absolution, auch nießung des hochwürdigen heiligen abendmahls per modum excommunicationis sein de facto et rigore satis verwiesen worden.

So müssen wir zwar bekennen – wie ohne daß der

57 v

ganzen welt bewusst ist, daß wir vor vielen jahn her, nach dem exempelp vieler andern academien, die nationes allhier gehalten, auch darbey tacito patrum academicorum consensu gelaßen worden, alß welche theils selbst darinnen gewesen, undt in ihrem studentenstande sie befördern helffen, weiln sie gesehen, daß dieselben von ihren fundatoribus zu erweisung christlicher liebe, beförderung guter sitten, und selbst eigener erbauunge sein angeordnet undt zu einem guten ende gestiftet worden. Wie sie denn auch itzo noch in der that sein, dann durch die nationen ja so vielen armen, krancken und gar verstorbenen landtsleuten, die außser denen hetten verderben, vor der zeit sterben, undt wohl gar unbegraben bleiben müßen, weil mancher gar keine mittel bey diesen zeiten hatt undt durch hülfe der nation zu seinem zweck gelanget, ist ausgeholffen worden, daß, da es die noth eforderte, man etzliche 1.000 f [Gulden] deßwegen berechnen könte.

Hierzu aber muß wie billich ein jedweder, der noch guten vermögens ist, nach freyen willen

58 r

contribuiren, welches die erst ankommende, die sich in solche liebe und freundschaft der landesleute zu geben gesinnet sein, ohne einigen zwang bewilligen. Solches geld wirdt in den fiscum gelegt, undt von etzlichen auß unserm mittel darzu verordneten, den übrigen landsleuten alle halbe jahr berechnet, undt bey ablegung der rechnung eine ergetzlichkeit gemacht, bey welcher vor dießem – wie dann keine ordnung in der gantzen welt so vollkommen bestehet, daß nicht ein mißbrauch darbey furfallen sollte – etzliche fehler junger leute, – alß welche unserm verhoffen nach alleine durch die ehrenrührigen scheltworte des Programmatis undt dem bannum ecclesiasticum werden verstanden sein sollen, nicht aber wir alle, die wir unsere nahmen zu einem so christlichem gegründeten werck gegeben haben, damit nicht viel hochansehnliche personen, die auch in den nationibus gewesen, damit taxiret werden, daferner sub natione esse censura ecclesia dignum est – sein begangen worden. Weiln nun die nationes hier diesem nach 1. tacito consensu sein apporbiret worden

58 v

2. von vielen jahren her geduldet, 3. auf die christliche liebe und deren übung gegründet, 4. sie rechte vertrauliche freundschaft unter landesleuten erhalten und endlich zum 5. zu erbauung und fortpflanzung guter sitten gereichte. Undt solche eigenschaften alle an ihnen selbst gar nichts verwerfliches in ihnen haben, hergegen darauß zwar herrühren, daß von einem oder andern gliede der nation 1. ein junior ein wenig wieder die gebühr aufgezogen und umb sein geld gebracht wirdt, 2. auf den zusammenkünften, bey ablegung der rechnung ettwalß agiret, auch sonst fürs 3. beschmeußet wirdt oder auch zum 4. zu einigen dienste, die landtsleute auf befelig und invitation ihrer magnificentz zu einer leichbegegnus zu fordern gebraucht wirdt. So können doch dieße puncta vorhergehende motiven, warumb die nationes zu dulden, nicht umbstoßen. Dann 1. daß die juniores um ihr geldt gebracht werden, ist den nationibus nicht beyzumeßen, weil ihnen ja nichts abgezwungen wirdt, sondern walß sie für die unterhaltung der nation undt des fisci geben wollen, steht ihnen frey, der reiche gibt mehr [?]

59 r

undt den armen wirdt walß wiedergegeben, wer aber etwas gibt, ist damit frey undt darf nicht, wie auf andern academien, wo keine nationes sein, eines jedwederen zum raube und schmauße werden. Solte aber wieder dießes etwas vorgehen, hatt der Junior zu klagen und ihre magnificentz undt herrligkeit solchen scoristen zu straffen, worzu wir dann mehr beförderlich alß verhinderlich sein wollen. Auf dass ander dienet zur antwort, daß wir gern wollen nachgeben, daß die pennalerey undt deren actiones mügen gar abgeschaffet werden. Es mus alß dann doch bleiben, daß der jüngste den ältesten einen respect gibt, wo auß academien nicht gar ein gemein schulwesen soll gemacht werden. Der 3. undt 4. punct können auch auf befehlich ew. magnificentz undt herrl. gar wohl unterlaßen bleiben, nur daß unß wirdt vergönnet sein zusammen zu kommen undt unß ein mahl zu ergetzen, welches jungen burschen nicht kan verboten werden, derweilen es auch den alten vergönnet ist undt große leute oft selber thun.

Alß gelanget hiermit an euer magnificentz undt herrligk. unser flehentliches ersuchen und bitten, mann wolle doch den gefaßeten eifer, zorn, unmuth undt hitze gegen unß

59 v

fallen laßen und gesetzte motiven, warumb die nationes abzuschaffen, bedencken tragen, reiflich erwegen und dannenhero unß, daferne wir sie nicht stündtlich

abschaffen, nicht also für rebellen halten, undt der gantzen welt, umb eines oberwiesenen wohlgestifteten wercks willen zum schimpff darstellen undt dem gemeinen mann undt unsern fidei adversariis zum gelächter, so unerhörter sachen – angesehen unser keiner fast ordentlicher weise darumb besprochen worden u. wenig gewußt haben, daß sie sein verboten ohne unterschied, die wir nur unsere namen in die nation gegeben, nicht für miprobissi, moscurras, hellones, nummivoros, vultures, immorigeros, nulla scelerum poenitentia factores, stupidos erroneos, undt endlich gar für perjuros und academiae pestes [Unverschämteste, Prasser, Geier, Ungehorsame, dumme Herumtreiber, Meineidige, Pest der Akademie, Sittenstrolche, Geldverschlinger, reuelose Bösewichte – Übersetzung Jan Kowitz] schelten, da wir unsers theils auch ja die kinderschuhe vertreten, ob wir gleich noch nicht zu hohen ämptern befördert sein undt die nationes stiften helffen, in vernehmung, daß sie [die hohen Professoren] in einer schurren¹ und schlemen zunft gewesen undt dieselben angeordnet hetten, sich nicht [über] uns super injuriis protestando wohl beklagen solten, u. welches das gröste ist, deßentwegen in bannum ecclesiae ohne vorherige und ordentliche ermahnung zu thun undt unß für teuffelskinder undt diebe laßen ausschelten, denen der himmel verschloßen, ja die mann

60 v

vom beichtstuhl werweisen undt des heiligen hochwürdigen nachtmahls berauben soll, laßen ausschreyen. Hilff Gott, wie hart ist das gegen manchen frommen menschen, deren auch noch viel unter unß sein, geprocediret. Aber dieses müssen wir fürs erste dem allerhöchsten richter undt dann darnach der gedult undt letztlich der zeit anbefehlen. Bitten nur fleißlich nachmahls, mann solle doch die eyfrige excommunication relaxiren undt unß der ehrenrührigen worte benehmen, undt dann ordentlicher weiße mit dem nationwesen mit unß verfahren.

Wofür wir verbleiben E[uer] Magnificentz undt Herligk.
gehorsame sämbtliche studiosi dießer universität Rostock.

Actum 18. November 1642.

¹ „schur“ – schererei, plage, ärger, verdruz, unannehmlichkeit: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=S19316> (12.02.2021). – schür (3), mnd., Adj.: nhd. listig, schlau: https://koeblergerhard.de/mnd/mnd_s.html (12.02.2021).